



Antwort zur Anfrage Nr. 1878/2010 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt
betreffend **Außenbewirtschaftung (CDU) Eiscafé Weber**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie weit darf die genehmigte Fläche für die Außenbewirtschaftung an die Bordsteinkante oder an den Parkplatz reichen?

Nach dem erfolgten Umbau des o. g. Objektes (vormals Gastst. "Eiscafé Weber") Anfang 2009 wurde u. a. in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt mit Bauschein vom 08.05.2009 eine unmittelbar vor der Gaststätte liegende Außenbewirtschaftungsfläche von 45,00 m² genehmigt. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis wurde auf Antrag der Betreiberin vom Rechts- u. Ordnungsamt für den Zeitraum 25.05.2009 - 31.10.2009 erteilt.

In der Praxis stellte sich jedoch heraus, dass der in der Mitte zwischen zwei parallelen Tischreihen führende Fußgängerweg in der vorgesehenen Breite von 1,35 m auf Dauer nicht immer gewährleistet war und diesbezüglich vereinzelt Beschwerden vorgetragen wurden.

Mit Bauschein vom 17.09.2009 (Nachtrag) wurde die Lage der Außenbewirtschaftungsfläche nun so konzipiert, dass diese eine Breite von 3,77 m (ab Hauswand) und eine Länge von 11,50 m (parallel zur Hausfront) aufweist. Der erforderliche Fußgängerweg führt nun in einer Breite von 1,50 m zwischen Außenbewirtschaftungsfläche und den an der zur Straße hin befindlichen Pollern entlang.

In 2010 konnten bei Überprüfungen durch das Rechts- u. Ordnungsamt keine Abweichungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsgartens in Bezug auf die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis genehmigte Fläche festgestellt werden.

2. Ist in den letzten Jahren die genehmigte Fläche für eine Außenbewirtschaftung des "Eiscafé Weber" vergrößert worden?

Die Außenbewirtschaftungsfläche wurde mit der in 2009 erteilten o. g. baurechtlichen Genehmigung von ursprünglich 14,00 m² auf jetzt 49,20 m² erweitert.

Mainz, 23.01.2014

gez.
Ringhoffer

